

Friedhofsgebührensatzung

der Stadt Magdala

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446, 555) der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S.889) und des § 32 der Friedhofssatzung der Stadt Magdala, hat der Stadtrat der Stadt Magdala in der Sitzung am 26. September 2007 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Magdala vom 28.01.2008 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) Bei Erstbestattungen
 - 1. der Ehegatte,
 - 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 - 3. der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 - 4. die Kinder,
 - 5. die Eltern,
 - 6. die Geschwister,
 - 7. die Enkelkinder,
 - 8. die Großeltern,
 - 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.

b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührensschuld haftet in jedem Falle auch

a) der Antragsteller,

b) diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührensschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührensschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle

- (1) Für die Benutzung der Trauerhalle in Magdala werden folgende Gebühren erhoben:
- a) für die Benutzung der Trauerhalle in Magdala zur Trauerfeier 75,00 €
 - b) für die Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und je Stunde wird als Gebühr der jeweils gültige Tariflohn zuzüglich 75 % Lohnnebenkosten erhoben.
 - c) Aufbewahrung von Urnen, länger als 2 Wochen, je Woche 5,00 €

§ 6

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit gem. § 11 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Kindergrabstätte
im Alter bis zu 5 Jahren 60,00 €
 - b) Grabstätte für Erdbestattungen über 5 Jahre
einstellig (Einzelgrab) 243,00 €
 - c) Doppelgrabstätte für Erdbestattungen 540,00 €
- (2) Für die Überlassung eines Urnengrabes werden folgende Gebühren erhoben
- a) Urneneinzelgrab 70,00 €
 - b) Urnendoppelgrab 140,00 €
 - c) Urnengemeinschaftsanlage 100,00 €
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes um weitere 15 Jahre werden 50 % der Gebühren nach Abs. 1 und 2 erhoben.
- (4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes pro weitere 5 Jahre werden 15 % der Gebühren nach Abs. 1 und 2 erhoben.

§ 7

Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§§ 26 und 30 der Friedhofssatzung) werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet. Dies gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 8

Umbettungen

Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu zahlen. Es werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung trifft am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofssatzung vom 25.02.1999 außer Kraft.

Magdala den, 28.01.2008
Stadt Magdala

gez. M. Haßkarl
Bürgermeister

- Siegel -